



Merkblatt

Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln (Stand: 11.08.2022)

Anlage: Formatvorlage Vertriebsliste

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher muss gewährleistet werden, dass ausschließlich sichere Lebens- und Futtermittel in den Handel gelangen. Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sind daher auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen verpflichtet, Systeme und Verfahren zur Rückverfolgbarkeit einzurichten, damit gezielte und präzise Rücknahmen vorgenommen bzw. die Verbraucher oder die Behörden entsprechend informiert werden können.

Auf Aufforderung der zuständigen Behörde müssen Sie für jedes Lebens- oder Futtermittel und für jeden Rohstoff den Lebens- oder Futtermittelunternehmer, von dem sie es erhalten haben (unmittelbarer Lieferant), sowie den Lebens- oder Futtermittelunternehmer, an den das Erzeugnis geliefert wurde (unmittelbarer Abnehmer) mitteilen können („Einen Schritt vor, einen Schritt zurück“).

Ab dem **31. Dezember 2022** sind die Informationen so vorzuhalten, dass sie der zuständigen Behörde **spätestens 24 Stunden nach Aufforderung in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format elektronisch übermittelt** werden können. Diesen Anforderungen kommen Sie nach, wenn Sie die Daten mit Hilfe der Formatvorlage Vertriebsliste (Anlage) an die zuständige Behörde in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) übermitteln.

Für welche Betriebe gilt diese Vorgabe?

Die Vorgabe gilt grundsätzlich für alle Lebens- und Futtermittelunternehmer, die Lebens- und Futtermittel in Verkehr bringen.

Unternehmer, die ihre Erzeugnisse ausschließlich an Endverbraucher abgeben, müssen keine Informationen über ihre Abnehmer erfassen.

Bei Unternehmen, die ihre konkret betroffenen Lebens- und Futtermittel an höchstens fünf Unternehmen abgegeben haben (**Klein- und Kleinstunternehmen**), ist es ausreichend, wenn eine elektronische Übermittlung (also z.B. Lieferliste als PDF-Datei oder Foto im JPEG-Format) sichergestellt werden kann.

Welche Informationen sind den zuständigen Behörden vorzulegen?

Die Behörde fordert im jeweiligen Einzelfall die für sie erforderlichen Informationen an. In der Regel sind folgende Informationen ausreichend:

- Meldender Betrieb (Name, Anschrift)
- Name des Produktes / Verkehrsbezeichnung
- Los-/Chargen-Nummer
- Mindesthaltbarkeitsdatum/Verbrauchsdatum
- Lieferdatum
- Anzahl/Stück
- Menge
- Empfängerbetriebe (Name, Anschrift)